Sitzungsvorlage zur Sitzung des **Gemeinderats**	Nr. **40 / 2022** am **25.04.2022**

STARZACH

Hauptamt

TOP 5	**öffentlich**

BETREFF:

Aufstellung des Bebauungsplans „Feldscheunengebiet 1. Änderung“,
Ortsteil Wachendorf nach § 13 BauGB

Hier: - **Abarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
- **Satzungsbeschluss**

ANLAGEN:

Anlage 1:	Synopse, Stand 14.04.2022
Anlage 2:	Satzungstext
Anlage 3:	Örtliche Bauvorschriften, Stand 14.10.2021
Anlage 4:	Planungsrechtliche Festsetzungen, Stand 14.04.2022, Änderungsmodus
Anlage 5:	Begründung, Stand 14.04.2022, Änderungsmodus
Anlage 6:	Zeichnerischer Teil, Stand 18.03.2022
Anlage 7:	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 27.09.2021

Starzach, 14.04.2022	Thomas Noé Bürgermeister	C. Krieger Christiane Krieger Amtsleiterin

SACHDARSTELLUNG:

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 30.11.2021 den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss gefasst, auf die zugrundeliegende DRS 83 / 2021 /1 bzw. die DRS 83 / 2021 zur Sitzung am 25.10.2021 wird verwiesen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange wurde vom Montag, 10.01.2022 bis zum Freitag 11.02.2022 durchgeführt. Während dieser Offenlage sind keine Anregungen eingegangen, welche die Grundzüge der Planung betreffen.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Verwaltung schlägt vor, das Vorhaben planungsrechtlich abzuschließen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN GEMEINDEHAUSHALT:

Im Vergleich zu DRS 56 / 2021 keine weiteren Auswirkungen auf den Haushalt.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt die Abwägungstabelle aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Stand 14.04.2022.

2. Der Bebauungsplan „Feldscheunengebiet 1. Änderung““ in der Fassung vom 14.04.2022 mit den Bestandteilen zeichnerischer Teil, Begründung, planungsrechtliche Festsetzungen sowie der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zusammen mit den darin aufgestellten örtlichen Bauvorschriften (gem. § 74 Abs. 1 und 7 Landesbauordnung (LBO)) i. V. m. § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen.